

An den Landrat

---

Glarus, 20. Februar 2014

### **Bericht zur Konzession Cotlan**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte die Konzession Cotlan an ihren Sitzungen vom 23. April 2012, 24. Januar 2013 und 12. Februar 2014 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Peter Zentner, Matt

Mitglieder: LR Josef Kubli, Netstal (1. Sitzung)  
LR Toni Bürge, Näfels (1. und 2. Sitzung)  
LR Thomas Hefti, Schwanden (1. und 2. Sitzung)  
LR Osman Sadiku, Mollis (3. Sitzung)  
LR Karl Mächler, Ennenda  
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen (1. und 3. Sitzung)  
LR Myrta Giovanoli, Ennenda (2. Sitzung, als Ersatz für LR Priska Müller-Wahl)  
LR Ernst Müller, Mollis (1. und 2. Sitzung)  
LR Fredo Landolt, Näfels (3. Sitzung, als Ersatz für LR Ernst Müller)  
LR Fridolin Staub, Bilten  
LR Rolf Elmer, Elm  
LR Thomas Tschudi, Näfels (2. und 3. Sitzung)  
LR Susanne Elmer Feuz, Ennenda (3. Sitzung, als Ersatz für LR Thomas Hefti)

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Regierungsrat Röbi Marti, Departement Bau und Umwelt  
Jakob Marti, Leiter Hauptabteilung Umwelt Wald und Energie  
Martina Rehli, Departementssekretärin

Das Sitzungsprotokoll wurde von Diana Baumgartner, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag an Landrat
- Änderungsentwurf
- Synopse

## 1. Einleitung

Das von den Textilfabriken Cotlan AG 1979 übernommene Fabrikareal inkl. Kraftwerk hat 2002 den Textilbetrieb eingestellt. Für den Weiterbetrieb des Kraftwerks wurde im Juli 2009 ein Konzessionsgesuch eingereicht. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 20. März 2012 (§ 161) den Bericht und Antrag an den Landrat betr. Erteilung einer Konzession für das Kraftwerk Cotlan in Linthal/Rüti verabschiedet.

An einer ersten Sitzung vom 3. Mai 2012 liess sich die landrätliche Kommission Energie und Umwelt zum Projekt vor Ort von Vertretern der Konzessionärin informieren. Im Zuge der Beratungen zum Richtplan, Teilbereich Energie, wurde zwar auf ein Moratorium für Kraftwerke an der Linth verzichtet, aber gleichzeitig entschieden, bis Ende 2012 keine Konzessionen zu erteilen. Die Beratung der Konzession in der Kommission wurde deshalb erst im Januar 2013 wieder aufgenommen.

Am 24. Januar 2013 beauftragte die Kommission das Departement Bau und Umwelt, die Erweiterung der Konzession auf die gesamte Wassernutzungsstrecke zu prüfen.

Das Departement verhandelte daraufhin gestützt auf rechtliche Abklärungen die Konzessionsstrecke neu. In die Konzession ist die gesamte zu nutzende Strecke einzubeziehen, weil einige Aspekte einer Konzession wie Haftpflichtversicherung, Haftung für Schäden, Unterhaltspflicht, Rückbau, Restwasser oder Aufsicht nicht teilbar sind und folglich nicht auf eine Teilstrecke des Kraftwerks beschränkt werden können. Sonst wären grosse Rechtsunsicherheiten zu erwarten. Eine Konzession muss eine sinnvolle, nutzbare Einheit einer Gewässerstrecke umfassen.

Im Frühling 2013 haben Verhandlungen mit der Konzessionärin, der Cotlan Wasserkraft AG bzw. ihrer Hauptaktionärin, der Alpiq AG, stattgefunden. Die Konzessionärin erklärte sich mit der Ausdehnung der Konzessionsstrecke auf die gesamte zu nutzende Strecke einverstanden, wenn der Heimfallartikel auf die neu zu nutzende Strecke beschränkt werde und wenn die Restwassermenge und allfällige Ausgleichsmassnahmen zusammen mit den Umweltverbänden nochmals diskutiert würden.

Die Gespräche mit den Umweltverbänden fanden zwischen September und November 2013 statt. Die Konzessionärin hat für die Unterstützung dieser Gespräche einen Fischereibiologen beauftragt. Die Umweltverbände begrüssen, dass ein Wehr in der Linth aufgehoben wird und damit auch die Fischgängigkeit und der Geschiebetrieb verbessert werden. Demgegenüber verursacht die starke Erhöhung der Ausbauwassermenge einen starken Rückgang des Überfalles.

Die vereinbarten Restwassermengen beim Kraftwerk Rufi (2070 l/sec und im Winter 1'700 l/sec) waren in der Verhandlungen zum Kraftwerk Cotlan ein „Eckstein“; das Einzugsgebiet des Kraftwerks Cotlan ist etwa 20 Prozent kleiner als dasjenige des Kraftwerkes Rufi: 204 gegenüber 162 km<sup>2</sup>. Zudem spielt beim Kraftwerk Cotlan mit, dass das Wasser des Kraftwerks Brummbach nach etwa einem Viertel (290 m) der Konzessionsstrecke (1'220 m) in die Linth mündet. Das Kraftwerk Brummbach liefert im Winter minimal etwa 250 l/sec (Monatsmittel Februar), im Sommer etwa 730 l/sec (Ausbauwassermenge). Diese Wassermenge wird damit zusätzlich zum vorgeschriebenen Restwasser in den grössten Teil der Restwasserstrecke abgegeben.

Als Ausgleichsmassnahmen wurden im Laufe der Verhandlungen festgelegt:

- Renaturierung des rechtsseitigen Linthufers zwischen Fabrikgebäude und Rückgabe (ca. 90 m Länge)
- Renaturierung beim heutigen Wehr
- Verhinderung des Fischaufstieges in den Unterwasserkanal.

Unter diesen Umständen und auf der Basis der Verbindlichkeit dieser Ausgleichsmassnahmen wurde ein Restwasser von 1'600 l/sec (Sommer) und 1'350 l/sec (Winter) verhandelt. Zusammen mit dem Wasser des Brumbachwerks ergibt sich damit im Sommer eine Restwassermenge, welche für den Grossteil der Restwasserstrecke beim ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates liegt. Für die Restwassermenge im Winter wurden angesichts der in Aussicht gestellten Renaturierungen (an der Linth nach dem Gäsitschachen die ersten Projekte) und der berechneten benetzten Breiten und Wassertiefen Kompromisse eingegangen. Insgesamt sind die Restwassermengen etwa proportional zu denjenigen beim Kraftwerk Rufi.

Der Regierungsrat beschloss die neu verhandelten Änderungen als Vorschlag zuhanden der landrätlichen Kommission mit Beschluss vom 21. Januar 2014 (RRB § 31).

Mit der neuen Konzession (Entnahme Spinnerei Linthal bei der Mündung des Brumbaches / Rückgabe bei oberhalb der Einmündung der Schüttenrunse) fallen jährlich Wasserwerksteuern von 150'000 Franken an, wovon 60'000 Franken zu Lasten der Nutzung durch das Kraftwerk Spinnerei Linthal (bisher ca. 10'000 Franken) gehen und 90'000 Franken zu Lasten der Nutzung durch das Kraftwerk Cotlan. Für die gesamte genutzte Strecke und über die gesamte Laufzeit der Konzession von 80 Jahren ist nach heutigem Stand mit Einnahmen von Wasserwerksteuern von gut 10 Mio. Franken zu rechnen.

## 2. Eintreten und Detailberatung

Das Eintreten war unbestritten.

Die Konzession wird für die gesamte zu nutzende Gewässerstrecke zwischen der Übergabe des Wassers von der Spinnerei Linthal bei der Mündung des Brumbaches bis zur bisherigen Rückgabe des Kraftwerkes der Cotlan Textilfabriken AG oberhalb der Einmündung der Schüttenrunse erteilt. Der **Titel** sowie **Art. 2 Abs. 1** der Konzession ist entsprechend anzupassen.

Das ursprüngliche Gesuch wurde unter dem Titel Textilfabriken Cotlan AG eingereicht. In der Zwischenzeit (4. Dezember 2012) wurde die Firma umfirmiert in die Firma Cotlan Wasserkraft AG. In der Detailberatung der Konzession hat die Kommission in **Art. 1** folgende Anpassung an die Formulierung neuerer Konzessionen beschlossen:

„Der Landrat erteilt **hiermit** der **Cotlan Wasserkraft AG Rüti mit Sitz in Glarus Süd** die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth im Umfang wie er in Artikel 2 beschrieben wird.“

Im Rahmen der Nachverhandlung gestützt auf den Auftrag der Kommission wurde mit der Konzessionärin auch die Restwassermenge neu verhandelt.

Im Rahmen der Konzessionsverhandlungen gibt es in der Regel drei Verhandlungsgrössen sei: Heimfall, Restwasser, Konzessionsdauer. Im vorliegenden Fall hat die erweiterte Konzessionsstrecke Auswirkungen auf den Heimfall. Im Gegenzug stellte die Konzessionärin das Restwasser nochmals zur Diskussion. Mit den Umweltverbänden wurde die neue Restwassermenge besprochen. Sie sind mit dieser, auf die ganze Konzessionsstrecke abgestimmte, Lösung einverstanden. Die Restwassermenge wird als Verhandlungsergebnis auf 1'600 l/sec im Sommer und 1'350 l/sec im Winter angesetzt. Das vom Bett des Brumbaches zufließende Wasser kann an diese Restwassermenge angerechnet werden; das im weiter unten gelegenen Brumbach-Kraftwerk abgegebene Wasser darf an diese Restwassermenge nicht angerechnet werden.

Die Kommission beschloss einstimmig folgende Neuformulierung von **Art. 7 Abs. 1**:

„Die Restwasservorgaben bilden einen integrierenden Bestandteil der Konzession. **Insbesondere muss in der Linth bei der Mündung des Brumbaches eine dauernde Restwassermenge von 1600 l/sec verbleiben. Im Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 31.**

**März kann diese Wassermenge auf 1350 l/sec reduziert werden. Die vom Brumbach zufließende Wassermenge kann an die Restwassermenge angerechnet werden.“**

Als Zugeständnis für die Neuregelung der Restwassermenge willigte die Konzessionärin auch in Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Fischerei ein. **Art. 11** der Konzession wird mit einem neuen Absatz 2 entsprechend ergänzt und die Verhinderung des Fischeinstiegs in den Unterwasserkanal oder das Schaffen einer Aufstiegsmöglichkeit in der Konzession verankert. Diese Ergänzung hat einen neuen Absatz 4 mit einer redaktionellen Änderung zur Folge. Die Kommission beschloss einstimmig folgende Neuformulierung von **Art. 11 Abs. 2**: „**Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass Fische nicht in den Unterwasserkanal gelangen oder aus diesem herausgeleitet werden können.**“

Absatz 2 wird zu Absatz 3 und **Absatz 4** wie folgt ergänzt:

„Der Regierungsrat entscheidet über die in den Absätzen **1, 2 und 3** aufgeführten Anordnungen.“

In **Art. 12 Abs. 4** beschloss die Kommission einstimmig eine redaktionelle Anpassung an die Formulierung neuerer Konzessionen:

„Für alle direkten und indirekten Schäden, die infolge des Baues und Betriebes des Werkes an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen, ist **die Konzessionärin** nach Massgabe der Gesetzgebung haftbar.“

Auch in **Art. 14 Abs. 2** beschloss die Kommission einstimmig eine redaktionelle Anpassung: „Die Pflicht zur Verhütung und zum Ersatz von **Schäden** erstreckt sich auch auf nachteilige Folgen der Veränderung der Quellen- und Grundwasserverhältnisse.“

In **Art. 15 Abs. 1** (neu) beschloss die Kommission den Verweis auf die im Anhang aufgeführten Ausgleichsmassnahmen. Die weiteren Absätze verschieben sich nach hinten.

Da die gesamte zu nutzende Strecke konzessioniert wird, beschloss die Kommission einstimmig folgende Anpassung von **Art. 19 Abs. 1**:

„Für die Erteilung der Konzession zum Betrieb des Kraftwerkes hat die Konzessionärin in Anwendung von Artikel 5 Absatz 5 des Energiegesetzes nach Massgabe der theoretischen elektrischen Leistung Konzessionsgebühren zu entrichten. ~~Diese Gebühr nach dem Energiegesetz ist auch für die Anlagenteile, welche keiner Konzession bedürfen, notwendig.~~“

Die Kommission beschloss zudem in **Abs. 2 Bst. a** folgende redaktionelle Anpassung an die Formulierung neuerer Konzessionen:

„a. 90 Prozent mit der Erteilung der rechtskräftigen Konzession durch den Landrat und deren Annahme durch **die Konzessionärin**“

Die Übertragung der Konzession an eine der Cotlan Wasserkraft AG nahe stehender Firma darf nicht verweigert werden, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles dagegen sprechen (Art. 21). Die Kommission diskutierte, ob die Konzessionärin mit der Umfirmierung der Gesellschaft auf einen solchen Übertragungsartikel verzichten kann. Die Konzessionärin will die Übertragungsmöglichkeit beibehalten. Die Kommission beschloss in **Art. 21 Satz 3** lediglich die redaktionelle Anpassung des Firmennamens:

„Eine Übertragung an eine der **Cotlan Wasserkraft AG** nahestehende Unternehmung darf nicht verweigert werden, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.“

Der Heimfallartikel wird grundsätzlich nach demselben Muster wie im Antrag des Regierungsrates zur Konzession Brumbach abgefasst. Der Heimfall erfolgt nur anteilmässig, weil er sich auf nur auf die neu zu nutzende Strecke bezieht. Die massgebliche neu zu konzessionierende Strecke umfasst eine Nutzhöhe von 8 Meter bei einer totalen Nutzhöhe von 19.65 Metern. Der Kanton hat Anspruch auf die Hälfte der Höhe der Heimfallverzichtsentschädigung. Vorliegend ergibt dies einen totalen Anspruch des Kantons von 20 Prozent der massgebenden Summe (Wert der Anlagen), wovon er – wie bei der Konzession Brumbach – die Hälfte der Standortgemeinde abtreten will.

Die Kommission beschloss einstimmig und gestützt auf ihre kürzlich getroffenen Beschlüsse zu anderen Konzessionen folgende Neuformulierung von **Art. 28** zum Heimfall:

„<sup>1</sup> **Nach Ablauf der Konzession erfolgt ein Heimfall an den Kanton. Falls die neue Konzession derselben Konzessionärin erteilt wird, richtet sich der Heimfall nach der in Absatz 2 aufgeführten Regelung.**

<sup>2</sup> **Der Kanton verpflichtet sich, das Heimfallrecht nach Ablauf der Konzession nicht wahrzunehmen, sondern mit einer Heimfallverzichtsabgeltung abgelten zu lassen, falls die Konzession wiederum derselben Konzessionärin erteilt wird. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Wert der wasserberührten Teile der Anlage am Ende der Konzessionsdauer. Der Kanton hat Anspruch auf 20 Prozent dieses Wertes.**

<sup>3</sup> **Der Kanton verpflichtet sich, die Hälfte seines Anspruches gemäss Absatz 2 der Standortgemeinde abzutreten.**

<sup>4</sup> **Bei Verwirkung der Konzession kann der Kanton das Heimfallrecht geltend machen.“**

Die Kommission beschloss zudem folgenden neuen **Anhang** mit notwendigen Ausgleichsmassnahmen aufzunehmen:

„**Anhang**

**Als Ausgleichsmassnahmen gemäss Art. 15 müssen folgende Massnahmen ausgeführt werden:**

- **Renaturierung der Linth rechtsseitig zwischen Fabrikgebäude und Rückgabe**
- **Rückbau des alten Wehres in der Linth und naturnahe Gestaltung des Gerinnes und des Uferbereiches bei der ehemaligen Fassung**

**Diese Ausgleichsmassnahmen sind im Zuge des Bau- und Ausführungsprojektes im Detail zu planen und zusammen mit dem Baugesuch bzw. dem Gesuch für die energierechtliche Bewilligung den Behörden vorzulegen.“**

Die Kommission beschloss alle Anpassungen einstimmig. Es wurden keine Anträge gestellt.

### **3. Antrag**

*Die Kommission beantragt dem Landrat der Vorlage des Regierungsrates mit den genannten Änderungen im Titel und in Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2 und 4, Art. 12 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a, Art. 21, 28 und Anhang zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Energie  
und Umwelt**



*Peter Zentner, Matt*  
Kommissionspräsident

Beilagen:

- Synopse Fassung März 2012/Februar 2014
- SBE (Stand Februar 2014)